



Erhard Bollenberger Margit Bollenberger Stefan Heißenberger Ursula Kilzer Andreas Baumgartner

Rüsten Sie Ihr Wissen auf!

"Pauschalierung für Handelsagenten"

Gibt es für Steuerpflichtige alternativ zum Sammeln sämtlicher Belege wahlweise Erleichterungen? Stichwort " Pauschalierung" !

Steuerpflichtige können durch optimale Ausnutzung der gesetzlichen Möglichkeiten den steuerpflichtigen Gewinn mindern und dadurch Steuern sparen. Gute Kenntnisse über ertragsteuerliche Besonderheiten helfen, die Steuerlast der Einkommensteuer zu optimieren und auch bei einer allfälligen Betriebsprüfung keine bösen Überraschungen zu erleben. Handelsagenten können die Branchenpauschalierung gem. § 17 (4) und (5) EStG (Verordnung BGBl II 2000/95) in Anspruch nehmen!

Wer kann die Branchenpauschalierung in Anspruch nehmen?

Das Handelsvertreterpauschale kann für jene Steuerpflichtigen angewendet werden, die selbstständig Einkünfte aus einem Gewerbebetrieb erzielen und Tätigkeiten als Handelsagenten im Sinne des Handelsvertretergesetzes 1993 ausüben. Gemäß § 1 (1) HVertrG ist Handelsagent, wer von einem anderen mit der Vermittlung oder dem Abschluss von Geschäften, ausgenommen über unbewegliche Sachen, in dessen Namen und für dessen Rechnung ständig betraut ist und diese Tätigkeit selbstständig und gewerbsmäßig ausübt. Zusätzlich zu den Handelsagenten werden in den Einkommensteuerrichtlinien beispielhaft Berufsgruppen wie

- Warenpräsentatoren,
- Bausparkassenvertreter,
- Finanzdienstleister, Finanzdienstleistungsassistenten, Vermögensberater (Versicherungsagent), sowie
- gewerbliche Vermögensberater
- Versicherungsmakler

genannt. Soweit diese dem umschriebenen Tätigkeitsfeld von Handelsagenten entsprechen,

können sie ebenfalls das Handelsvertreterpauschale anwenden. Die Pauschalierungsverordnung (BGBl. II Nr. 95/2000) kommt nur bei natürlichen Personen zur Anwendung.

Übersicht über die Pauschalierung

Gilt für: <ul style="list-style-type: none"> • Einnahmen/Ausgabenrechner nach § 4 (3) EStG • Bilanzierer nach § 4 (1) EStG
In Höhe von 12% vom Umsatz iSd § 125 (1) BAO max. € 5.825,--
"Abpauschaliert" sind: <ol style="list-style-type: none"> 1. Tagesgelder 2. Arbeitszimmer im Wohnungsverband 3. Ausgaben anlässlich der Bewirtung von Geschäftsfreunden 4. Trinkgelder, auswärtige Telefongespräche
Die restlichen Betriebsausgaben sind in vollem Umfang anzusetzen.
Zusätzlich dürfen als Vorsteuer 12 % des in Anspruch genommen Betrages bzw. ein Betrag von höchstens € 699,-- jährlich angesetzt werden.
Achtung: Bei Inanspruchnahme muss beim Ausfüllen der Steuererklärung das "Hacker!" gesetzt werden.

1. Tagesgelder

Abpauschaliert sind eigene Tagesgelder des Handelsagenten. Jedoch Tagesgeldersätze, die vom Handelsagenten an für ihn tätige Personen

geleistet werden, fallen nicht unter die Pauschalierung.

Generell können bei beruflich veranlassten Reisen bei denen der Mittelpunkt der Tätigkeit

- zumindest 25 km entfernt ist,
- und die Reise mehr als drei Stunden im Inland
- oder mehr als 5 Stunden im Ausland dauert
- und kein weiterer Mittelpunkt der Tätigkeit begründet wird,

Tages- und Nächtigungsgelder nach § 26 (4) EStG angesetzt werden. Dazu gibt es aber Einschränkungen hinsichtlich der Anwendbarkeit. Man unterscheidet:

1. Der Steuerpflichtige wird an einem Einsatzort **durchgehend** tätig und die Anfangsphase von fünf Tagen wird überschritten. Erfolgt innerhalb von sechs Kalendermonaten kein Einsatz an diesem Mittelpunkt der Tätigkeit, ist mit der Berechnung der Anfangsphase von fünf Tagen neu zu beginnen.
2. Der Steuerpflichtige wird an einem Einsatzort **regelmäßig wiederkehrend** tätig (mind. einmal wöchentlich) und die Anfangsphase von fünf Tagen wird überschritten. Erfolgt innerhalb von sechs Kalendermonaten kein Einsatz an diesem Mittelpunkt der Tätigkeit, ist mit der Berechnung der Anfangsphase von fünf Tagen neu zu beginnen.
3. Der Steuerpflichtige wird an einem Einsatzort **wiederkehrend aber nicht regelmäßig** tätig und überschreitet dabei eine Anfangsphase von 15 Tagen im Kalenderjahr. Die Anfangsphase von 15 Tagen steht pro Kalenderjahr zu.

Tagesgelder oder Nächtigungsgelder können nur für die Anfangsphase von **fünf** bzw. **15** Tagen steuerfrei gewährt werden.

Aufgrund dieser Einschränkungen kann es sein, dass die Pauschalierung für den Steuerpflichtigen die bessere Wahl ist, als die tatsächlichen Diäten geltend zu machen.

2. Arbeitszimmer im Wohnungsverband

Ausgaben für im Wohnungsverband gelegene Räume, ein sogenanntes Arbeitszimmer, geraten immer wieder ins Visier der Finanzbehörden und sind akribisch geregelt.

Bildet ein im Wohnungsverband gelegenes Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit des Steuerpflichtigen, sind die Aufwendungen abzugsfähig, wenn das Arbeitszimmer für die Art der Tätigkeit des Steuerpflichtigen unbedingt notwendig und (nahezu) ausschließlich beruflich genutzt wird.

Abzugsfähige Aufwendungen sind insbesondere anteilige Mietkosten, anteilige Betriebskosten (Beheizung, Beleuchtung, sonstige Betriebskosten) bei Eigenheimen anteilige Absetzung für Abnutzung sowie anteilige Finanzierungskosten. Einrichtungsgegenstände können nur dann gewinnmindernd berücksichtigt werden, wenn sie in einem steuerlich anzuerkennenden Arbeitszimmer Verwendung finden, (nahezu) ausschließlich der beruflichen Benützung dienen und der Umfang der Tätigkeit solche Gegenstände erfordert.

Bei Handelsagenten mit dem Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit im Außendienst, ist die Absetzbarkeit eines Arbeitszimmers oftmals nicht gegeben bzw. strittig. Die Wahl der Handelsvertreterpauschalierung ist in diesem Fall eine sichere Variante der Steueroptimierung.

3. Ausgaben anlässlich der Bewirtung von Geschäftsfreunden

Weist der Steuerpflichtige nach, dass die Bewirtung der Werbung dient und die betriebliche oder berufliche Veranlassung weitaus überwiegt, können derartige Aufwendungen oder Ausgaben zur Hälfte abgezogen werden.

Erforderlich ist der Nachweis, dass ein konkretes Rechtsgeschäft im Rahmen der Geschäftsanbahnung tatsächlich neu abgeschlossen werden sollte. Die Beweislast liegt beim Steuerpflichtigen. Es sollte daher der Geschäftspartner und der Zweck des Geschäftsessens auf der Rückseite des Beleges notiert werden.

4. Trinkgelder, auswärtige Telefongespräche

In die Handelsvertreterpauschalierung fallen unter anderem auch nicht belegbare Betriebsausgaben wie Trinkgelder und Aufwendungen für auswärtige Telefonate bzw. Ferngespräche (z.B. Telefongespräche in Telefonzellen).

Conclusio

Ob die Pauschalierung in Anspruch genommen werden sollte ist sorgfältig abzuwägen. Gemeinsam mit Ihrem Berater treffen Sie **jährlich** abhängig von Ihrer individuellen Umsatz- und Kostenstruktur die "richtige" Entscheidung, um Ihre Steuerlast zu optimieren.



Nikolaus-August-Otto Straße 20, 2700 Wr. Neustadt
Kirchenplatz 1, 2870 Aspang/Wechsel
T +43 (0)2622 22357
F +43 (0)2622 27574-36
E office@bollenberger.com
W www.bollenberger.com

Augasse 9, 1090 Wien
T +43 (0)1 21178
F +43 (0)1 21178-50
Wiener Straße 60/9/6, 3002 Purkersdorf
T +43 (0) 2231 68177
F +43 (0) 2231 68177-50
E baumgartner@derwt.at
W www.derwt.at